

## AUS DEM MAURERBUCH

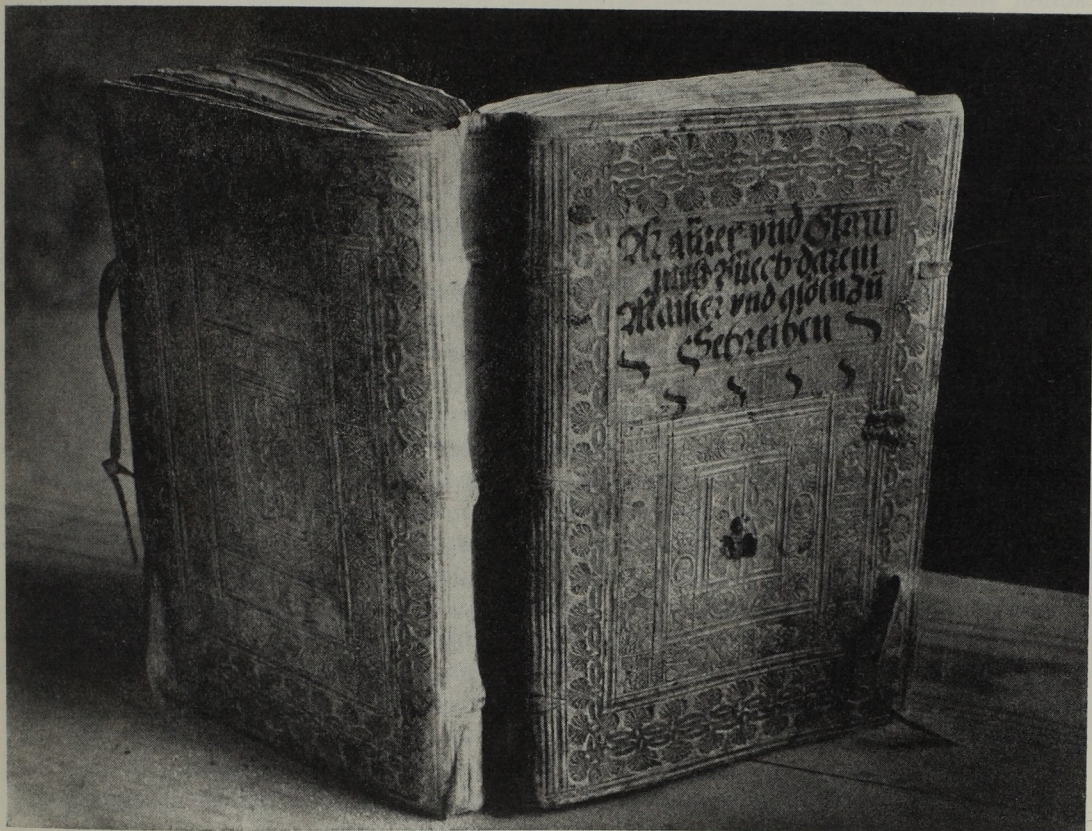


Abb. 87. „Maurer vnd Stainmetz Büech daren Maister vnd gsöln zu Schreiben.“ (1596—1800)

Am 20. März 1589 erließ Erzherzog Carl II. eine „Ordnung“ der Maurer und Steinmetzen „in dieser Haubstatt Grätz vnd in disem Vnseren Fürstenthumb Steyr“. Daß ihr eine frühere vorangegangen war, wird gleich anfangs ausdrücklich betont, es sollten nämlich durch diese neuformulierten Satzungen „die alten Löblichen Gebrauch in Iren standt vnd Gewanhait (Gewohnheit) gezogen und gebracht werden“, die neue christliche Bruderschaft und „Zech“ solle der Gottesfurcht, der Aufrichtung und Pflanzung christlicher Gottesdienste, der Tugend und Mannszucht, der Erhaltung guter Sitten dienen. Anschließend werden in 26 Punkten die kultischen, organisatorischen und gewerkschaftlichen Vorschriften umrissen, ihre wichtigsten sind:

Überall in Städten, Märkten und Flecken sollen Zechmeister gewählt, „Lad vnd Puech aufgericht“ werden; die Mitglieder müssen jährlich wenigstens eine Zusammenkunft abhalten, die Anwärter auf die Meisterschaft nach altem Herkommen ein Meiststück „reißen“, selbes den Meistern vorlegen; wird es für „genuegsamb erkhendt“, muß der erfolgreiche Kandidat ein Meistermahl geben, in die Lade einen Gulden erlegen, späterhin in jedem Quatember einen Groschen; am Fronleichnamfest haben Meister und Gesellen gemeinsam der Prozession beizuwohnen. Die Lehrzeit beträgt bei Steinmetzen 5, bei Maurern 3 Jahre; kein Meister darf einem andern das „Gesindt haimblich abreden“ oder ihn gar „untergriebeln“, heißt, ihm einen erteilten